



Groß-Strehliż, den 26. November 1909.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Am tliche Bekanntmachungen.

Zur Kreise Groß-Strehliż haben bei der Prämiiierung geförder Bullen folgende Besitzer Prämien erhalten:

N ^o .	Des Prämien-Empfängers			Beschreibung d. Bullen			Prämie M.
	Name	Stand	Wohnort	Rasse	Farbe	Alter	
1	Jacob Jbrom	Bauer	Sandowiz	Rotvieh	rot	2 ¹ / ₂	50
2	May Rotter	Gutsbesitzer	Gogolin	Nied.-Vieh	schwarzweiß	2 ¹ / ₄	50
3	Anton Gaida	Gärtnerstellenbes.	Jaruchau	Landvieh	rot Fessel weiß	2	60
4	August Bach	Gutsbesitzer	Deichowiz		rot mit Stern	1 ¹ / ₄	55
5	Const. Reinert	Bauer	Gr.=Stein	Schlej. Rotvieh	rot	2 ³ / ₁₂	50
6	Conrad Brzjtwa	Gasthausbesitzer	Niemke	Landvieh	rot mit Blässe	1 ¹ / ₂	40
7	Matthias Kulik	Bauer	Klein-Stanişch	Nied.-Vieh	schwarzweiß	1 ³ / ₄	40
8	Martha Fiebzig	Brauereibesitzer	Leichnitz	Landvieh	rotcheckig	2	40
9	Anton Klimet	Bauer	Kadlubiez	Nied.-Vieh	schwarzweiß	2 ¹ / ₂	45
10	Johann Bloch	"	"	Schlej. Rotvieh	rot	2 ³ / ₁₂	45
11	Wih. Sleziona	"	Gr.=Stein	Nied.-Vieh	schwarzweiß	2 ¹ / ₁₂	40
12	Josef Pietruschka	"	Schedliż	Schlej. Rotvieh	rot	2 ¹ / ₄	40
13	Franz Barteczko	"	Dollna	Landvieh	rot d. Weichen w.	1 ⁹ / ₁₂	30
14	Edmund Kopiez	"	Dschowa	Schlej. Rotvieh	rot	2	30
15	Theodor Bodezif	"	Dollna	Landvieh	rotweiß	1 ¹⁰ / ₁₂	30
16	Felix Blauth	Häusler	Poremba	"	"	1 ¹ / ₂	30
17	Johann Woitalla	Bauer	Kalinowiz	Schlej. Rotvieh	rot	1 ¹¹ / ₁₂	30
18	Franziska Bach	Gutspächterin	Udamowiz		rotweiß	2	30
19	Johann Rinert	Bauer	Sucholohna	Nied.-Vieh	schwarzweiß	1 ³ / ₁₂	30
20	Jacob Jbrom	"	Sandowiz	Rotvieh	rot	2	30
21	Anton Brouder	"	"	Landvieh	rotcheckig	1 ¹ / ₃	30
22	Dominik Drzymalla	"	Lafisz	Schlej. Rotvieh	rot	1 ¹ / ₄	30
23	Lorenz Gruschka	"	"	Landvieh	rotweiß	1 ¹ / ₄	30
24	Anton Dystik	Kolonist	Zawadzki		w. m. r. Flecken	2 ¹ / ₂	30
25	Johann Popanda	Bauer	Keltich	Schlej. Rotvieh	rot	2 ¹ / ₂	30
26	Theodor Lanich	Kolonist	Colomnowsta	Landvieh	rotweiß	2 ¹ / ₂	30
27	Johann Bouffsek	"	Mischline	"	"	2 ¹ / ₂	30
28	Paul Konieczko	Bauer	Gr.=Stanişch	"	"	2 ¹ / ₄	30
29	Paul Botyka	"	"	Nied.-Vieh	schwarzweiß	1 ¹ / ₂	30
30	Josef Puzit	Kolonist	Carmenau	Landvieh	rot mit Blässe	1 ¹ / ₂	30
31	Walter Maczek	Bauer	Boşnowiz	Nied.-Vieh	schwarzweiß	2 ¹ / ₂	30
32	Johann Kazik	Mühlenbesitzer	Jeschona	Landvieh	rotweiß	1 ¹ / ₂	30
33	Michael Niepalla	Gärtner	Gogolin	"	rotcheckig	2 ¹ / ₄	30
34	Ignaz Bialek	Bauer	Kroichniz	"	rotsch. m. Stern	2	30
35	Franz Koj	Gärtner	Grodisko	"	rotcheckig	1 ¹ / ₂	30
36	Franz Gawlik	Bauer	Stubendorf	Schlej. Rotvieh	rot	1	30
37	Martin Maczek	"	"	"	"	1 ³ / ₄	30
38	Peter Nozon	Gasthausbesitzer	Rosmierz	Landvieh	rotcheckig	2	30
39	Udam Urbainczyk	Häusler	Dschiel	Nied.-Vieh	schwarzweiß	3	30
40	Anton Popanda	Bauer	Rosmierka	"	"	1 ¹ / ₃	30
41	Josef Hollek	Mühlenbesitzer	Schimichow	"	schw. m. Flecken	2 ¹ / ₄	30
42	Robert Baron	Bauer	"	"	schw. m. Blässe	2	30
43	Josef Vaterof	"	Salesche	Rotvieh	rot	2	30
44	Franz Wilkowski	"	Salesche-Wygoda	Landvieh	rot mit Stern	1 ¹ / ₂	30
45	Franz Vaterof	"	"	"	Border-Pinter-		30
46	Graf v. Strachwiz	Herrschafsbefitzer	Kzienzowiesch	Rotvieh	Füße Fessel weiß	1 ¹ / ₄	30
			Kadlub		rot mit Stern	2 ¹ / ₂	1 bronz- Kammer- medaille

Groß-Strehliż, den 20. November 1909.

Da die Anträge auf Gewährung von Prämien für die Ausbildung Taubstummer meist unvollständig sind, bringe ich nachstehend eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen zur Begründung derartiger Gesuche zur allgemeinen Kenntnis.

Den Anträgen auf Gewährung von Prämien sind beizufügen:

1. Die Geburtsurkunde des Lehrlings.
2. Die Bescheinigung des Leiters einer öffentlichen Taubstummenanstalt darüber, daß der Lehrling taubstumm ist, oder ein ärztliches Attest, in zweifelhaften Fällen das Attest eines Medizinalbeamten.
3. Der Lehrvertrag
 - a. entweder im Original, das vom Lehrherrn, Lehrling, gesetzlichen Vertreter des letzteren unterzeichnet und, wenn der Lehrling unter Vormundschaft steht, außerdem vom Vormundschaftsgericht genehmigt sein muß.
 - b. oder ein beglaubigter Auszug des Lehrvertrages, der die für die Gewährung der Prämie wichtigsten Punkte — außer der Angabe über die Dauer des Lehrlingsverhältnisses insbesondere die unter Ziffer 5 a erwähnten Bestimmungen — enthalten muß.

Sosern ein Lehrvertrag nicht besteht, bleibt dies unter Angabe der Dauer der Lehrzeit zu bescheinigen. Formulare von Lehrverträgen, in denen wesentliche Teile unvollständig ausgefüllt sind, müssen entweder durch die Beteiligten oder durch eine amtliche Bescheinigung ergänzt werden.

Hat der Lehrling die Lehre gewechselt, so soll ein entsprechender Teil der Prämie grundsätzlich nur an den Meister, der die Lehre vollendet hat, gewährt werden. Jedoch kann dem früheren Lehrmeister oder dessen Erben ein Prämienteilbetrag dann zugebilligt werden, wenn der Lehrling die Lehre ohne Verschulden dieses Meisters gewechselt hat. Letzteres ist amtlich zu bescheinigen.

Hat die Lehrzeit weniger als ein Jahr betragen, so kann eine Prämie nicht bewilligt werden.

4. Der Lehrbrief bezw. das Lehrzeugnis im Original oder eine beglaubigte Abschrift hiervon. Die Ausbildung im Schneiderhandwerk durch Damenschneiderinnen muß entweder durch eine amtliche Bescheinigung der Kommunal- oder Ortspolizeibehörde, oder durch das Attest einer sachverständigen Person, deren Fachkenntnis und Glaubwürdigkeit amtlich zu bescheinigen bleibt, dargetan werden. Diese Bescheinigung muß ergeben, daß der Lehrling im Schneiderhandwerk hinreichend ausgebildet ist, um sich in diesem Fach selbständig seinen Lebensunterhalt zu verschaffen.
5. amtliche Bescheinigungen darüber,
 - a. ob der Lehrherr Unterhalt, d. i. Kost, Bekleidung, einschließlich Wäsche und deren Reinigung, sowie Unterkunft dem Lehrling gewährt hat und gegebenenfalls, ob er hierfür sowie für die Ausbildung und den Verlust an Zeit und Material eine Entschädigung erhalten hat. Hat der Taubstumme nicht bis zur Beendigung der Lehrzeit im Hause des Meisters Unterkommen und Beaufsichtigung gefunden, so ist das Untunliche der Erfüllung dieser Bedingung durch ein Attest der Ortspolizeibehörde besonders nachzuweisen.
 - b. daß weder der Lehrling, noch dessen nach gesetzlicher Bestimmung alimentationspflichtige Angehörige (Eltern, falls beide Eltern tot sind, die Großeltern, bei unehelichen Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahre der Vater, falls er die Vaterschaft anerkannt hat — und die uneheliche Mutter, nach vollendetem 16. Lebensjahre nur die Mutter) zur Zahlung eines Lehrgeldes oder einer Entschädigung in der Lage sind.
 - c. Daß der Lehrherr die preussische bezw. die Reichsangehörigkeit besitzt.
 - d. Daß der Taubstumme die preussische Staatsangehörigkeit besitzt; für Lehrlinge, die nicht die preussische Staatsangehörigkeit besitzen, können Prämien nicht bewilligt werden.
 - e. Daß der Lehrherr mit dem Lehrling weder verwandt, noch verschwägert ist, andernfalls ist der Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft amtlich zu bescheinigen.

Alimentationspflichtigen Verwandten (vergleiche Ziffer 5 b) kann eine Prämie nicht gewährt werden.

Die unter Ziffer 5 a bis e genannten Bescheinigungen können, soweit zugänglich, in eine Bescheinigung vereinigt werden.

6. Bei Damenschneiderinnen die Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes. Gegebenenfalls ist die Gewerbeanmeldung vor Weitergabe des Gesuches nachholen zu lassen.

Allgemein bemerke ich noch:

1. Daß Unstimmigkeiten über die zur Erlangung der Prämie wesentlichen Punkte in den Unterlagen des Gesuchs vor der Einreichung aufzuklären und zu beseitigen sind,
2. daß bei denjenigen Feststellungen, die amtlich bescheinigt werden müssen, eine bloße Beglaubigung der Unterschrift einer Privatperson, welche die Bescheinigung ausgestellt hat, nicht genügt, sondern die Richtigkeit des Inhalts der Bescheinigung amtlich beglaubigt werden muß.

Groß-Strehlik, den 20. November 1909.

Kieslieferung.

Für die Kreis-Chaussée Saleche—Deschowitz werden für den Sommerweg 147 cbm gesiebter Kies und für die Kreis-Chaussée Wossowska—Keltisch für die Profilschüttung bei Wossowska 70 cbm Kies gebraucht. Offerten mit Proben sind bis zum 10. Dezember cr. dem Kreisbauamt hier selbst einzureichen, von welchem die Lieferungsbedingungen und Verteilungspläne erhältlich sind.

Groß-Strehlik, den 22. November 1909.

Bestätigt die Wiederwahl des Kalkwerksbesizers Leopold Cassirer in Gogolin zum Schöffen dieser Gemeinde.
Groß-Strehlik, den 19. November 1909.

Die nachstehend genannten Gemeindevorstände des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 28. April 1909 Stück 17 Seite 107 betreffend Aufstellung und Auslegung der Gemeinderrechnung pro 1908 noch im Rückstande sind, veranlasse ich die geforderten Abschriften der Feststellungsbeschlüsse nunmehr binnen längstens 14 Tagen einzureichen.

St. Annaberg, Balzarowitz, Boritsch, Chorulla, Colonnowska, Gorasdzje, Grabow, Grodisko, Gogolin, Jeschona, Kadlub, Kadlubiek, Keltisch, Ksienfowiesch, Lasisk, Frei-Vogtei-Beschnik, Mallnie, Neudorf, Niesdrowitz, Oberwitz, Dschiel, Poremba, Petersgrätz, Kosmierz, Kosniontau, Koswadze, Sandowitz, Scharnosin, Schemlowitz, Schimischow und Zawadzki, Groß-Strehlik, den 18. November 1909.

Bestätigt die Wiederwahl der Bauern Josef Spieß und Anton Bronder aus Sandowitz zu Schöffen dieser Gemeinde.

Groß-Strehlik, den 20. November 1909.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Johann Niedworol in Tschammer-Gluth zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß-Strehlik, den 19. November 1909.

Bestätigt die Wahl des Kaufmanns Adam Wiesiollet in St. Annaberg zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß-Strehlik, den 19. November 1909.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Franz Woisniza aus Ottmütz zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß-Strehlik, den 16. November 1909.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat.
von Alten

Bekanntmachung.

Unentgeltlicher Rat in Invaliden- und Unfallrentensachen wird an den Wochentagen im Zimmer 16 des Dienstgebäudes des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hierselbst Friedrichsplatz 1 — Eingang Moltkestraße — erteilt.

Berufungsschriften werden kostenlos angefertigt.

Oppeln, den 30. Oktober 1909.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.
von Rostik, Königlicher Ober-Regierungsrat

Diejenigen Magistrate und Gemeindevorstände, welche mit der Einsendung der Gebäudebeschreibungen noch im Rückstande sind werden ersucht, dieselben bis zum 30. November er. an das unterzeichnete Katasteramt einzureichen.

Groß-Strehlik, den 24. November 1909.

Königliches Katasteramt. Wolff.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlik nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlik, den 19. August 1909.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Die am 19. Juli 1906 von mir ausgesprochene Trunkenbolds-Erklärung der Arbeiterfrau Magdalena Niedurny aus Sandowitz wird zurückgezogen.

Zawadzki, den 20. November 1909.

Der Amtsvorsteher.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm															per 600 kg.		per 1 kg		per Schock				
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linsen		Kartoffeln		Fen		Stroh		Butter		Eier	
		M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.	M.	pf.
Groß-Strehlig am 23. November 1909	Höchster	22	50	17	00	16	50	15	20	26	00	21	00	25	50	4	80	8	00	36	00	3	00	5	60
	Niedrigster	20	00	16	00	14	00	14	80	24	—	20	00	24	00	4	20	7	00	32	—	2	80	5	20
Ujeft am 19. November 1909.	Höchster	—	—	—	—	—	—	14	20	—	—	—	—	—	—	3	80	—	—	—	—	3	00	5	20
	Niedrigster	—	—	—	—	—	—	14	00	—	—	—	—	—	—	3	60	—	—	—	—	2	80	4	80

Anzeigen

Handelskammerwahlen.

Auf Grund des Gesetzes über die Handelskammern finden im Bezirke der Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln für am Schlusse dieses Jahres statutenmäßig ausscheidende bzw. bereits ausgeschiedene Mitglieder Ergänzungs- und Ersatzwahlen statt.

In der I. Wahlabteilung des Wahlbezirks: **Stadt- und Landkreis Oppeln, Kreis Groß-Strehlig, Kreis Kreuzburg** und **Kreis Falkenberg** scheidet aus Herr Fabrikdirektor **Olshausen** Schimischow D/S.

In der II. Wahlabteilung des Wahlbezirks: **Kreis Gajel, Kreis Groß-Strehlig, Kreis Kreuzburg, Kreis Lublinitz** und **Stadt und Landkreis Oppeln** scheidet aus Herr Fabrikbesitzer **E. Zimmermann** Oppeln.

Die Wahlen finden statt in **Oppeln** in **Form's Hotel, 1 Stock, Zimmer No. 1** am

Dienstag, den 30. November 1909

und zwar wählt die I. Wahlabteilung von 3^{1/2} bis 4 Uhr nachmittags und die II. Wahlabteilung von 4 bis 4^{1/2} Uhr nachmittags.

Die Wiederwahl der ausscheidenden Mitglieder ist zulässig.

Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt:

- 1) für offene Handelsgesellschaften durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter, für andere wahlberechtigte Gesellschaften, Gewerkschaften und juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter und, wenn sie einen solchen nicht haben, durch ein Vorstandsmitglied;
- 2) für Personen weiblichen Geschlechts, für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, und für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten, die einem Handelskammerbezirke, in dem ihre Hauptniederlassung nicht belegen ist, angehören, und nicht von einer nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Person geleitet werden, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
- 3) ferner ist für alle Wahlberechtigten eine Vertretung durch einen in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen zulässig.

Der wählende Vertreter hat sich dem Wahlkommissar gegenüber auszuweisen.

O p p e l n, den 4. November 1909.

Handelskammer für den Regierungsbezirk Oppeln.

Der Wahlkommissar.

Hoffmann.

Haase-Bier

Haase-Pilsner
Haase-hell

in Krügen, Flaschen
u. Geb. zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ Lon.
empfiehlt in bekannter Güte

Haasebier-Verlag

R. MÜLLER
Gr.-Strehlig, Kratauerstraße.

Bitte beachten Sie meine Auslagen!

Weihnachtsarbeiten
sehr wichtig!

Der Verkauf der modernen sehr billigen Handarbeiten wird fortgesetzt

so lange Vorrat!

MAX PESE, Ring 16.

Bitte beachten Sie meine Auslagen!



Ein gutes Mikroskop

ist zu verkaufen.

Hoffmann, Fleischbeschauer a. D.

Unsere **Marke „Pfeilring“** allein
garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Lanolin-

Cream

unserer

Seife



„Nachahmungen weise man zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.

Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzufer 16.

Hierzu eine Beilage.